

Statut der Sicherungseinrichtung



Bundesverband
der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken · BVR

Statut der Sicherungseinrichtung



Hinweise:

- **Ab 1. Januar 2004** gelten die Ziffern und Texte, die im Statut der Sicherungseinrichtung (SE-St) und in den Verfahrensregeln zum SE-St durch Unterstreichung hervorgehoben sind.
- **Bis 1. Januar 2004** gelten die Ziffern und Texte, die im Anhang zum SE-St durch Unterstreichung hervorgehoben sind.

Inhalt

Statut der Sicherungseinrichtung des BVR (SE-St)	4
Präambel	4
I. Aufgabe der Sicherungseinrichtung; Vermögen des BVR; angeschlossene Banken; Klassifizierung	4
§ 1 Aufgabe der Sicherungseinrichtung	4
§ 2 Vermögen des BVR	5
§ 3 Angeschlossene Banken	5
§ 3a Klassifizierung	5
II. Beiträge zum Garantiefonds; Garantieerklärungen zum Garantieverbund	6
§ 4 Beiträge zum Garantiefonds	6
§ 5 Garantieerklärungen zum Garantieverbund	8
III. Allgemeine Pflichten der Banken, der Prüfungsverbände und des BVR	9
§ 6 Sorgfaltspflichten der Banken	9
§ 7 Pflichten der Banken im Zusammenhang mit Prüfungen	10
§ 8 Prüfungspflichten der Prüfungsverbände	11
§ 9 Ermächtigungs- und Unterrichtungspflichten der Banken	11
§ 10 Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände	13
§ 11 Unterrichtungspflichten des BVR	14
IV. Präventivmaßnahmen gegenüber Banken	15
§ 12 Hinwirken des BVR auf eine Änderung der Geschäftspolitik einer Bank	15
§ 13 Hinwirken des zuständigen Prüfungsverbandes auf eine Änderung der Geschäftspolitik einer Primärbank	15
§ 14 Verlangen des BVR auf Ausarbeitung eines Neustrukturierungskonzeptes durch eine Bank	15
§ 15 Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes auf Ausarbeitung eines Neustrukturierungskonzeptes durch eine Primärbank	16
V. Sanierung von Banken	16
§ 17 Regionale Sanierungsausschüsse des BVR	16
§ 18 Zentraler Sanierungsausschuß des BVR	18
§ 19 Sanierungskonzept	19
§ 20 Auflagen des BVR	20
§ 21 Besserungsscheinverpflichtungen der Banken	20
§ 22 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den BVR	20
VI. Allgemeine Bestimmungen	20
§ 23 Gründe für das Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung	20
§ 24 Ausschluß aus der Sicherungseinrichtung	21
§ 25 Kündigung der Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung durch eine Bank	23
§ 26 Folgen des Ausscheidens aus der Sicherungseinrichtung	24
§ 27 Keine Rechtsansprüche der Banken	25
§ 28 Überwachung durch den Verwaltungsrat des BVR	25
§ 29 Verschwiegenheitspflicht	26
§ 30 Verfahrensregeln	26
§ 31 Prüfung der Sicherungseinrichtung	26
§ 32 Abwicklung	27
§ 33 Änderung des Statuts	27
Verfahrensregeln zum Statut der Sicherungseinrichtung	28
Anhang	48



Präambel

- [1] Beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) besteht eine Sicherungseinrichtung mit einem Garantiefonds und einem Garantieverbund.
- [2] Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die genossenschaftlichen Banken, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Sicherungseinrichtung ist die Solidarität der genossenschaftlichen Banken. Diese Solidarität begrenzt zwar die genossenschaftlichen Grundsätze der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung, ist aber eine notwendige Bedingung für die Selbständigkeit der genossenschaftlichen Banken und die Dezentralität der genossenschaftlichen Bankengruppe. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muß die Sicherungseinrichtung über geeignete Strukturen und Instrumente verfügen.

I. Aufgabe der Sicherungseinrichtung; Vermögen des BVR; angeschlossene Banken; Klassifizierung

§ 1

Aufgabe der Sicherungseinrichtung

- [1] Die Sicherungseinrichtung hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den in § 3 genannten Banken abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Banken zu verhüten.
- [2] Zur Durchführung der in Absatz 1 umschriebenen Aufgabe sind insbesondere Maßnahmen zur Abwendung von Fehlentwicklungen bei Banken, Sanierungsmaßnahmen zu Gunsten von Banken sowie die Übernahme von Verpflichtungen zur Vermeidung bankaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber Banken zulässig.
- [3] Geschützt werden stets die Einlagen der Kunden bei den in § 3 genannten Banken und die Schuldverschreibungen der in § 3 genannten Banken im Besitz von Kunden. Einlagen der Kunden sind im wesentlichen Spareinlagen,



Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen. Im übrigen wird auf die in den Verfahrensregeln genannten Bilanzpositionen verwiesen (vgl. Ziffer 1 der Verfahrensregeln). Geschützt werden auch Mittel, die Banken von Kreditinstituten außerhalb des genossenschaftlichen Verbundes für öffentlich geförderte Zwecke (z. B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Deutschen Ausgleichsbank usw.) zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Vermögen des BVR

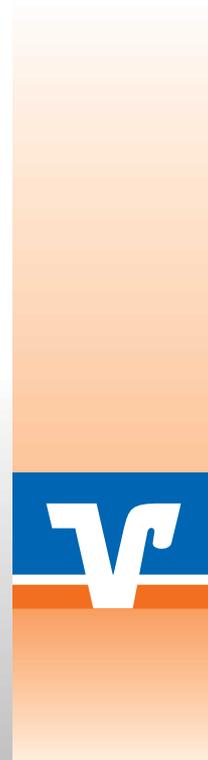
- [1] Die im Garantiefonds angesammelten Mittel und das Garantievolumen des Garantieverbundes sind Vermögen des BVR.
- [2] Die Garantiefondsmittel sind getrennt vom sonstigen Vermögen des BVR anzulegen.
- [3] Die Garantiefondsmittel und das Garantievolumen sind getrennt vom sonstigen Vermögen des BVR zu verwalten.

§ 3 Angeschlossene Banken

- [1] Dem Garantiefonds sind die Einlagenkreditinstitute angeschlossen, die Mitgliedsbanken des BVR sind.
- [2] Am Garantieverbund beteiligen sich die Einlagenkreditinstitute gemäß Absatz 1 durch Abgabe einer Garantieerklärung gemäß § 5.

§ 3a Klassifizierung

- [1] Die Banken – mit Ausnahme der Banken gemäß Absatz 2 – werden jährlich klassifiziert. Das Nähere regeln die Grundsätze in Ziffer 1a der Verfahrensregeln.
- [2] Die Banken, die Verbundinstitute sind und von einer externen Ratinggesellschaft geratet werden, werden nicht klassifiziert.



II. Beiträge zum Garantiefonds; Garantieerklärungen zum Garantieverbund

§ 4

Beiträge zum Garantiefonds

- [1] Bemessungsgrundlagen der Beiträge der Banken – mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Banken – sind:
- a die Summe folgender Kredite nach dem jeweils vorletzten Jahresabschluß (Einzelabschluß):
 - aa Forderungen an Kunden
 - mit Ausnahme der Forderungen gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 3 und 4 KWG,
 - mit Ausnahme der Hälfte der Forderungen, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, die den Erfordernissen der §§ 11, 12 des Hypothekendarstellungsgesetzes entsprechen,
 - mit Ausnahme der Forderungen bzw. Forderungsteile, für die eine andere zum Garantiefonds beitragspflichtige Bank das Obligo übernommen hat;
 - ab Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen;
 - b die Summe der Anrechnungsbeträge gemäß § 9 in Verbindung mit § 13 sowie gemäß § 27 Grundsatz I aus Swappgeschäften, Termingeschäften und Optionsrechten nach der Grundsatz I – Berechnung per 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- [2] Bemessungsgrundlage der Beiträge der Banken, auf die die Vorschriften des Hypothekendarstellungsgesetzes oder des Gesetzes über Bausparkassen Anwendung finden, ist die jeweilige Bilanzsumme des jeweils vorletzten Jahresabschlusses (Einzelabschluß).
- [3] Die Grunderhebungssätze betragen pro Jahr:
- a für die Beiträge der Banken gemäß Absatz 1) 0,5 ‰ der dort genannten Bemessungsgrundlagen,
 - b für die Beiträge der Banken gemäß Absatz 2) 0,037 ‰ der dort genannten Bemessungsgrundlage.



[4] Erhebungssätze, die über die Grunderhebungssätze gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden vom Verbandsrat des BVR auf Vorschlag des Vorstandes des BVR festgesetzt. Diese Festsetzung muß für alle Banken jeweils im gleichen Verhältnis vorgenommen werden. Bei der Festsetzung ist die Grenze gemäß Absatz 6 Satz 1 zu beachten.

[5] a Banken, die auf Grund der Klassifizierung gemäß § 3a Absatz 1 zugewiesen sind:

- aa der Klasse A+ oder der Klasse A zahlen 90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds,
- ab der Klasse A-, der Klasse B+ oder der Klasse B zahlen den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds,
- ac der Klasse B- zahlen auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds einen Zuschlag von 10 %,
- ad der Klasse C zahlen auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds einen Zuschlag von 20 %
- ae der Klasse D zahlen auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds einen Zuschlag von 40 %.

Maßgeblich ist dabei die Klassifizierung der Bank nach dem jeweils letzten Jahresabschluß.

b Für Sanierungsbanken, bei der Verschmelzung einer Bank mit einer Sanierungsbank und bei der Verschmelzung von Banken gelten besondere Beitragsbestimmungen gemäß Ziffern 2a bis 2c der Verfahrensregeln.

[6] Die Banken können insgesamt pro Jahr nur bis zur Höhe des Vierfachen der in Absatz 3 genannten Grunderhebungssätze herangezogen werden. Die Grenze gemäß Satz 1 gilt unter zusätzlicher Berücksichtigung der Zuschläge gemäß Absatz 5 a ac bis ae.

[7] Die Banken sind verpflichtet:

a die vom Verbandsrat des BVR gemäß § 12 der Satzung des BVR in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 4, 6 Satz 1 festgesetzten Beiträge zum Garantiefonds zu leisten. Die Beitragsbestimmungen gemäß Absatz 5 a aa sowie gemäß Ziffern 2b und 2c der Verfahrensregeln bleiben unberührt.



- b die Zuschläge gemäß Absatz 5 a ac bis ae, Absatz 6 Satz 2 zum Garantiefonds zu leisten. Die Zuschlagsbestimmungen gemäß Ziffern 2a bis 2c der Verfahrensregeln bleiben unberührt.

90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds sind spätestens bis zum 31. Mai zu zahlen. Die restlichen Beiträge zum Garantiefonds sind jährlich spätestens bis zum 30. November zu zahlen.

- [8]** Banken, die neu in die Sicherungseinrichtung einbezogen werden, sind verpflichtet, neben den Beiträgen gemäß den Absätzen 1 bis 6 für das laufende Jahr ein Eintrittsgeld in Höhe des Dreifachen dieser Beiträge zu zahlen. Der Vorstand des BVR kann die Höhe des Eintrittsgeldes niedriger festsetzen sowie dessen Zahlung in Raten zulassen. Handelt es sich bei der Bank, die neu in die Sicherungseinrichtung einbezogen wird, um eine Neugründung, werden die Höhe der ersten Beiträge und die Höhe des Eintrittsgeldes vom Vorstand des BVR in angemessener Weise festgesetzt.
- [9]** Die Beiträge und Eintrittsgelder der Banken werden vom BVR eingezogen.
- [10]** Zum Garantiefonds können freiwillige Beiträge geleistet werden.
- [11]** Die Garantiefondsmittel werden vom BVR verwaltet. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Verwaltung der Garantiefondsmittel gilt Ziffer 3 der Verfahrensregeln.

§ 5

Garantieerklärungen zum Garantieverbund

- [1]** Zur Deckung von Bürgschafts- oder Garantieverbindlichkeiten, die der BVR gemäß Ziffer 18 b bb der Verfahrensregeln zu Lasten des Garantieverbundes übernimmt, sind die Banken verpflichtet, die für sie zutreffende Garantieerklärung gemäß Ziffer 4 a oder b der Verfahrensregeln in Höhe des Achtfachen des für sie zutreffenden Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 3 gegenüber dem BVR abzugeben.
- [2]** Das aus den Garantieerklärungen der Banken gebildete Garantievolumen wird vom BVR verwaltet.



III. Allgemeine Pflichten der Banken, der Prüfungsverbände und des BVR

§ 6

Sorgfaltspflichten der Banken

- [1] Die Banken sind verpflichtet, ihre Geschäfte nach den für sie geltenden gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten zu führen, um finanzielle Belastungen der Sicherungseinrichtung zu vermeiden. Gesellschaftsrechtliche Sorgfaltspflichten werden insbesondere dadurch erfüllt, daß:
1. die Banken im Interesse ihrer positiven Entwicklung und einer frühzeitigen Erkennung negativer Entwicklungen ein Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssystem einrichten, das der Art und dem Risikogehalt ihrer Geschäfte entspricht, um sicherzustellen, daß die in ihren Geschäften liegenden Ertrags- und Risikopotentiale angemessen festgestellt, beurteilt und gesteuert werden,
 2. die Banken die für ihre jeweiligen Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um die in den Geschäften liegenden Risiken bewältigen zu können,
 3. die Banken bei ihren jeweiligen Geschäften die sie jeweils betreffenden Richtlinien und Empfehlungen beachten, die der Verbandsrat des BVR auf Vorschlag des Vorstandes des BVR beschließt.
- [2] Mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung sind grundsätzlich alle banküblichen und ergänzenden Geschäfte und die damit verbundenen wettbewerblichen Aktivitäten vereinbar, die den Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 entsprechen und absehbar nur normale bzw. durchschnittliche kreditwirtschaftliche Risiken beinhalten. Derartige Geschäfte unterliegen insoweit keinerlei Beschränkung (vgl. auch Ziffer 5 der Verfahrensregeln).
- [3] Mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung sind geschäftliche Entwicklungen nicht vereinbar, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung der Bank führen können. Solche geschäftlichen Entwicklungen können sich insbesondere ergeben:



- wenn die Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie die Aufbau- und Ablauforganisation den Geschäfts- und Risikostrukturen der Bank nicht entsprechen,
- wenn ein nicht angemessenes Verhältnis zwischen den von der Bank eingegangenen Risiken, insbesondere den akuten und bemerkenswerten latenten Risiken im Kreditgeschäft, und dem bei der Bank verfügbaren Risikodeckungspotential besteht,
- durch ein überproportionales Kreditwachstum ohne angemessenes Mitwachsen des Risikodeckungspotentials sowie der personellen und organisatorischen Strukturen der Bank,
- durch die Vergabe von Krediten ohne ausreichende Sicherheiten und/oder ohne nachgewiesene ausreichende Kapitaldienstfähigkeit,
- durch eine einseitige Größen- und/oder Branchenstruktur der vergebenen Kredite,
- durch die Vergabe von Krediten, bei denen besondere Verflechtungen bestehen, etwa durch gegenseitige Bestellung von Sicherheiten durch die Kreditnehmer oder durch wechselseitige Abhängigkeit der Kreditnehmer,
- durch die Aufnahme neuer Geschäftsarten ohne vorherige ausreichende Analyse der darin liegenden Ertragschancen und Risikopotentiale,
- durch die Aufnahme von Finanzierungsmitteln bei institutionellen Anlegern und/oder Einlagenvermittlern zu nicht marktkonformen Konditionen,
- durch eine überproportionale Ausweitung und nicht ausgewogene Streuung des dividenden- und/oder zinsberechtigten Eigenkapitals,
- durch Investitionen, deren Folgekosten für die Bank wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Vgl. auch Ziffer 6 der Verfahrensregeln.

- [4] Die Primärbanken sind verpflichtet, durch Tochtergesellschaften grundsätzlich nur die Geschäfte zu betreiben, die mit den banküblichen oder ergänzenden Tätigkeiten gemäß § 2 der Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken vereinbar sind und bei denen die Sorgfaltspflichten beachtet werden, die auch für die Primärbanken selbst gelten.

§ 7

Pflichten der Banken im Zusammenhang mit Prüfungen

- [1] Die Banken sind verpflichtet, die Prüfungen zuzulassen, die der Vorstand des BVR anordnet.



- [2] Die Primärbanken sind verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband oder eine vom Prüfungsverband vorgeschlagene Prüfungsgesellschaft oder einen vom BVR vorgeschlagenen Prüfer auch ihre Tochtergesellschaften prüfen zu lassen.
- [3] Die Primärbanken, die nicht in der Rechtsform der eG betrieben werden, sind verpflichtet:
- a dem BVR und dem Prüfungsverband, dem sie angehören, rechtzeitig anzuzeigen, welchen Abschlußprüfer sie zu bestellen beabsichtigen,
 - b den Prüfungsauftrag so zu erteilen, daß er hinsichtlich Inhalt und Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entspricht.
- [4] Banken, die nicht durch einen gesetzlichen Prüfungsverband geprüft werden, sind verpflichtet, ihren Abschlußprüfer zu beauftragen, die Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch die Bank und dabei auch die Beachtung der Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln durch die Bank zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.
- [5] Die Banken sind verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlußprüfer und den auf Grund des KWG oder des Statuts tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.

§ 8

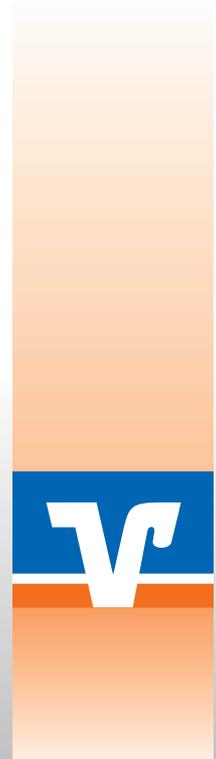
Prüfungspflichten der Prüfungsverbände

Der zuständige Prüfungsverband ist berechtigt und verpflichtet, bei den von ihm zu prüfenden Banken die Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten und dabei auch die Beachtung der Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

§ 9

Ermächtigungs- und Unterrichtungspflichten der Banken

- [1] Die Banken haben dem BVR je eine Erklärung gemäß Ziffer 8 a bis c sowie – soweit für sie zutreffend – gemäß d bis h der Verfahrensregeln einzu-



reichen, mit der sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank, die auf Grund des KWG oder des Statuts tätig werdenden Prüfer und – soweit für sie zutreffend – die zuständige DZ BANK/ WGZ-Bank, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlußprüfer sowie die zuständige Rechenzentrale ermächtigen, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann (vgl. auch Ziffer 8 i der Verfahrensregeln). Gleichzeitig ist der BVR ermächtigt, bei diesen Stellen alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Stellen mit Ausnahme der Rechenzentralen über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden (vgl. auch Ziffer 8 j der Verfahrensregeln).

- [2] Jede Bank ist verpflichtet, in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden zugrunde zu legen: »Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.«
- [3] Die Banken sind verpflichtet, dem BVR auf dessen Verlangen über sich alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können.
- [4] Die Banken sind verpflichtet, an den Betriebsvergleichen teilzunehmen, die der BVR durchführt.
- [5] Die Banken sind verpflichtet, Prüfungsberichte, Kennziffern und Werte der Bank und ihrer Tochtergesellschaften dem BVR auf dessen Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Primärbanken gemäß § 7 Absatz 3 sind verpflichtet, die Prüfungsberichte dem Prüfungsverband, dem sie angehören, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- [6] Die Banken gemäß § 3a Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die für die Klassifizierung gemäß § 3a erforderlichen Daten dem BVR auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- [7] Die Banken sind verpflichtet, den BVR unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Übernahme, die Änderung und die Beendigung einer unmittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen, das der Sicherungseinrichtung



nicht angehört, beabsichtigen; als unmittelbare Beteiligung gilt das Halten von mindestens 10 vom Hundert der Anteile am Kapital des anderen Unternehmens.

- [8] Die Banken sind verpflichtet, dem BVR unverzüglich anzuzeigen, wenn die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist.
- [9] Die DZ BANK und die WGZ-Bank sind berechtigt und verpflichtet, den BVR und den zuständigen Prüfungsverband unverzüglich über alle Erkenntnisse und Informationen zu unterrichten, die für die Sicherheitseinrichtung bedeutsam sein können.
- [10] Die Banken sind verpflichtet, den BVR und den für sie zuständigen Prüfungsverband über geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.
- [11] Die Banken sind verpflichtet, den BVR unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, daß die Bank nicht in der Lage ist, die Risiken aus bei ihr vorhandenen und realisierbaren eigenen Mitteln abzudecken; Primärbanken sind zu dieser unverzüglichen Unterrichtung auch gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband verpflichtet. Die Banken sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen, die der BVR in diesem Fall gemäß § 16 Absatz 1 erhebt.
- [12] Die Banken sind verpflichtet, den BVR unverzüglich zu unterrichten, wenn die Bank eine Anzeige gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 5 oder Nr. 10 KWG erstattet. Die Banken sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen, die der BVR in diesem Fall gemäß § 16 Absatz 1 erhebt.

§ 10

Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände

- [1] Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, ihre Berichte über die Prüfungen ihrer Mitgliedsbanken sowie Kennziffern und Werte, die sich auf ihre Mitgliedsbanken beziehen, einschließlich der für die Klassifizierung ihren Mitgliedsbanken gemäß § 3a erforderlichen Daten dem BVR auf dessen Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- [2] Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, den BVR unverzüglich über alle Tatsachen zu unterrichten, die für die Sicherheitseinrichtung



bedeutsam sein können, insbesondere über Anzeigen gemäß § 29 KWG, Prüfungen gemäß § 44 KWG und über sonstige Prüfungen sowie über Informationen, die sie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank erhalten. Gegenüber der zuständigen DZ BANK/WGZ-Bank sind die Prüfungsverbände zu diesen Unterrichtungen ebenfalls berechtigt.

- [3] Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, den BVR über geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 bei ihren Mitgliedsbanken unverzüglich zu unterrichten. Gegenüber der zuständigen DZ BANK/WGZ-Bank sind die Prüfungsverbände zu diesen Unterrichtungen ebenfalls berechtigt.
- [4] Werden einem Prüfungsverband Tatsachen bekannt, die bei einer seiner Mitgliedsbanken sowie bei einer Mitgliedsbank eines anderen Prüfungsverbandes vorliegen und für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können, so ist dieser Prüfungsverband berechtigt und verpflichtet, auch den anderen Prüfungsverband darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Unterrichtungspflichten des BVR

- [1] Der BVR ist berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband unverzüglich über alle ihm bekannt gewordenen Tatsachen zu unterrichten, die eine Mitgliedsbank dieses Prüfungsverbandes betreffen und für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können.
- [2] Werden dem BVR Tatsachen bekannt, die bei einer Mitgliedsbank eines Prüfungsverbandes sowie bei einer Mitgliedsbank eines anderen Prüfungsverbandes vorliegen und die für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können, ist der BVR berechtigt und verpflichtet, die betroffenen Prüfungsverbände hierüber unverzüglich zu unterrichten.



IV. Präventivmaßnahmen gegenüber Banken

§ 12

Hinwirken des BVR auf eine Änderung der Geschäftspolitik einer Bank

Gewinnt der BVR die Überzeugung, daß die Geschäftspolitik einer Bank mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbaren ist, hat er das Recht und die Pflicht, den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung der Bank rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 24, 26 hinzuweisen und auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken (vgl. auch Ziffer 9 der Verfahrensregeln).

§ 13

Hinwirken des zuständigen Prüfungsverbandes auf eine Änderung der Geschäftspolitik einer Primärbank

Gewinnt der zuständige Prüfungsverband die Überzeugung, daß die Geschäftspolitik einer Primärbank mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbaren ist, hat er auf Grund des Gesetzes und seiner Verbandsatzung das Recht und die Pflicht, den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung der Primärbank rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 24, 26 hinzuweisen und auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken (vgl. auch Ziffern 10, 11 Absatz 2 der Verfahrensregeln).

§ 14

Verlangen des BVR auf Ausarbeitung eines Neustrukturierungskonzeptes durch eine Bank

- [1] Bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 sind die Banken verpflichtet, auf Verlangen des BVR ein umfassendes Neustrukturierungskonzept zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen auszuarbeiten. In dem Konzept sind insbesondere darzustellen die Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, die Änderung der geschäftlichen Entwicklungen herbeizuführen, sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- [2] Hinsichtlich der verfahrensmäßigen Einzelheiten gilt Ziffer 12 der Verfahrensregeln.



§ 15
**Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes
auf Ausarbeitung eines Neustrukturierungskonzeptes
durch eine Primärbank**

- [1] Bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 sind die Primärbanken verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes ein umfassendes Neustrukturierungskonzept zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen auszuarbeiten. § 14 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- [2] Hinsichtlich der verfahrensmäßigen Einzelheiten gilt Ziffer 13 der Verfahrensregeln.

§ 16
**Erhebung von Forderungen personeller und/oder
sachlicher Art gegenüber Banken durch den BVR**

- [1] Forderungen personeller und/oder sachlicher Art kann der Vorstand des BVR nach Anhörung des zuständigen Sanierungsausschusses bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 auf der Grundlage der Unterlagen und Prüfungen gemäß § 14 bzw. § 15, gemäß § 9 Absatz 11 Satz 2 oder gemäß § 9 Absatz 12 Satz 2 erheben. Die Banken sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen (vgl. auch Ziffer 14 der Verfahrensregeln).
- [2] Wenn die Geschäftsleitung der Bank bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 nicht in der Lage ist, ein tragfähiges Konzept gemäß § 14 bzw. § 15 vorzulegen, ist die Bank verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes des BVR, das der Anhörung des zuständigen Sanierungsausschusses bedarf, ihre Geschäftsleitung in Abstimmung mit dem BVR personell zu ergänzen.

V. Sanierung von Banken

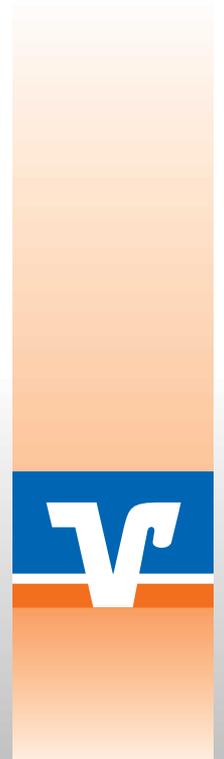
§ 17
Regionale Sanierungsausschüsse des BVR

- [1] Es wird jeweils ein Sanierungsausschuß für die Bereiche der regionalen Prüfungsverbände eingerichtet (vgl. auch Ziffer 15 der Verfahrensregeln). Die übrigen Prüfungsverbände können bei Bedarf jeweils einen Sanierungsaus-



schuß einrichten; für diesen gelten die Absätze 2 bis 5 sowie Ziffer 15 der Verfahrensregeln entsprechend. Ein Prüfungsverband kann mit einem anderen Prüfungsverband oder mit mehreren anderen Prüfungsverbänden einen gemeinsamen Sanierungsausschuß einrichten; für diesen gelten die Absätze 2 bis 5 sowie Ziffer 15 der Verfahrensregeln entsprechend.

- [2] Die Sanierungsausschüsse bestehen jeweils aus höchstens acht Mitgliedern:
- mindestens vier Vertretern von Primärbanken,
 - einem Vertreter des jeweiligen Prüfungsverbandes,
 - einem Vertreter der zuständigen DZ BANK/WGZ-Bank.
- [3] Der BVR hat das Recht, an den Sitzungen der Sanierungsausschüsse beratend teilzunehmen.
- [4] Die Sanierungsausschüsse sind im Rahmen der Sicherungseinrichtung des BVR insbesondere zuständig für:
- a die Vorlage von Vorschlägen für:
 - Sanierungsmaßnahmen für Primärbanken, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Sanierungsausschusses haben,
 - Sanierungsmaßnahmen für diese Primärbanken bis zur Höhe von 25 Mio. EUR je Sanierungsfall;
 - b die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem zentralen Sanierungsausschuß des BVR, soweit dieser Sanierungsmaßnahmen für Primärbanken behandelt, die ihren Sitz im Bereich des betreffenden regionalen Sanierungsausschusses haben;
 - c die Entgegennahme von Informationen des jeweiligen Prüfungsverbandes/des BVR über die Entwicklung der Sanierungsfälle, die in dem jeweiligen regionalen Sanierungsausschuß bzw. gemäß b im zentralen Sanierungsausschuß behandelt worden sind.
- [5] Über Sanierungsmaßnahmen entscheidet der BVR. Beabsichtigt der BVR, bei seiner Entscheidung vom Sanierungsvorschlag eines Sanierungsausschusses in einem wesentlichen Punkt abzuweichen, muß er vor seiner Entscheidung den betreffenden Sanierungsausschuß anhören.



§ 18 Zentraler Sanierungsausschuß des BVR

- [1] Es wird ein zentraler Sanierungsausschuß eingerichtet (vgl. auch Ziffer 16 der Verfahrensregeln).
- [2] Der Sanierungsausschuß besteht aus:
- sechs Vertretern von Primärbanken aus dem Kreis der Vorsitzenden der regionalen Sanierungsausschüsse,
 - zwei Vertretern der Prüfungsverbände,
 - einem Vertreter der DZ BANK und einem Vertreter der WGZ-Bank,
 - einem Vertreter des BVR.
- [3] Der Sanierungsausschuß ist im Rahmen der Sicherungseinrichtung des BVR insbesondere zuständig für:
- a die Vorlage von Vorschlägen für:
 - Sanierungsmaßnahmen für Primärbanken über 25 Mio. EUR je Sanierungsfall,
 - Sanierungsmaßnahmen für die übrigen Banken;
 - b die Einholung einer Stellungnahme des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses, wenn im Sanierungsausschuß Sanierungsmaßnahmen für Primärbanken behandelt werden, die ihren Sitz im Bereich des betreffenden regionalen Sanierungsausschusses haben;
 - c Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherungseinrichtung, insbesondere:
 - ca Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der Sicherungseinrichtung und Ausarbeitung von Vorschlägen im Zusammenhang hiermit,
 - cb Beratung von Grundsätzen für die Anlage von Garantiefondsmitteln,
 - cc Stellungnahme zur Entwicklung von Richtlinien und Empfehlungen gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 3,
 - cd Behandlung von Grundsatzfragen zu Sanierungskonzepten und zur Sanierungsabwicklung,
 - ce Stellungnahme zur Aufnahme von Banken in die Sicherungseinrichtung,
 - cf Beschlußfassung über die Zustimmung zum Ausschluß einer Bank aus der Sicherungseinrichtung gemäß § 24 Absatz 3;



- d** die Entgegennahme von Informationen des BVR über Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung, insbesondere über:
 - da** die Entwicklung von Klassifizierungsverfahren,
 - db** die geschäftliche Entwicklung von Banken, bei denen Maßnahmen gemäß §§ 12 bis 16 erforderlich geworden sind,
 - dc** die Sanierungsentscheidungen des BVR, bei denen er von den Sanierungsvorschlägen eines regionalen Sanierungsausschusses in einem wesentlichen Punkt abgewichen ist,
 - dd** die geschäftliche Entwicklung von Banken, bei denen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 17 Absatz 5 oder § 18 Absatz 4 erforderlich geworden sind.
- [4]** Über Sanierungsmaßnahmen entscheidet der BVR. Beabsichtigt der BVR, bei seiner Entscheidung vom Sanierungsvorschlag des Sanierungsausschusses in einem wesentlichen Punkt abzuweichen, muß er vor seiner Entscheidung den Sanierungsausschuß anhören.

§ 19 Sanierungskonzept

- [1]** Benötigen Banken die Hilfe des Garantiefonds oder des Garantieverbundes, sind sie verpflichtet, ein Sanierungskonzept auszuarbeiten. In dem Sanierungskonzept sind insbesondere darzustellen:
- eine Ursachenanalyse für die Fehlentwicklung der Bank (externe und interne Einflüsse),
 - eventuelle Verantwortlichkeiten für die Sanierungsnotwendigkeit,
 - eine Analyse der aktuellen Lage der Bank,
 - eine operative und strategische Planung einschließlich einer gesamtbankbezogenen Geschäfts- und Ergebnisplanung,
 - ein Zeitplan für die Einleitung und den Abschluß der zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen.

Der BVR ist berechtigt, an der Ausarbeitung des Sanierungskonzeptes dadurch mitzuwirken, daß er der betroffenen Bank beratende Hinweise gibt.

- [2]** Hinsichtlich der verfahrensmäßigen Einzelheiten gilt Ziffer 17 der Verfahrensregeln.



§ 20 Auflagen des BVR

Die Banken sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen zu Lasten des Garantiefonds oder des Garantieverbundes gemachten personellen und/oder sachlichen Auflagen des BVR unverzüglich zu erfüllen.

§ 21 Besserungsscheinverpflichtungen der Banken

Werden Mittel aus dem Garantiefonds in Anspruch genommen, so ist die betroffene Bank verpflichtet, einen Besserungsschein abzugeben. Im Falle der Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft oder Garantie zu Lasten des Garantieverbundes ist die betroffene Bank ebenfalls verpflichtet, einen Besserungsschein abzugeben.

§ 22 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den BVR

Die Banken treten auf Verlangen des BVR Schadensersatzansprüche, die ihnen gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die den Sanierungsbedarf bei ihnen verursacht und verschuldet haben, an den BVR ab. Der BVR wird von der Abtretung nur in dem Umfang Gebrauch machen, in dem er Sanierungsmaßnahmen für die jeweilige Bank erbracht hat.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Gründe für das Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung

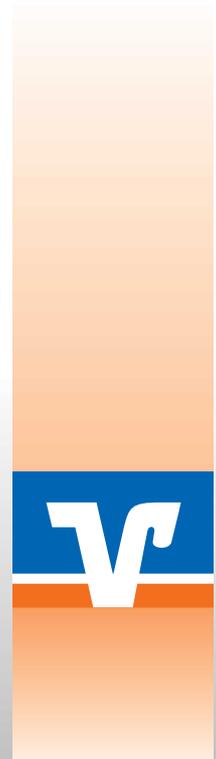
Eine Bank scheidet aus der Sicherungseinrichtung aus:

- a wenn sie als Mitglied beim BVR ausscheidet,
- b wenn sie aus der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen wird (§ 24),
- c wenn sie ihre Zugehörigkeit zu der Sicherungseinrichtung kündigt (§ 25).



§ 24 Ausschluß aus der Sicherungseinrichtung

- [1] Eine Bank kann aus der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn sie die ihr gegenüber der Sicherungseinrichtung obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat. Eine erhebliche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn eine Bank:
- a geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 hat,
 - b die Garantieerklärungen gemäß § 5 Absatz 1 oder die Ermächtigungserklärungen gemäß § 9 Absatz 1 auf Anforderung nicht vorlegt,
 - c die in § 9 Absatz 2 vorgeschriebene Klausel nicht in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnimmt bzw. nicht den Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden zugrunde legt,
 - d die jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 7 oder die jeweiligen Pflichten gemäß §§ 14 bis 16 verletzt,
 - e die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes gemäß § 19 verletzt,
 - f Auflagen des BVR gemäß § 20 nicht unverzüglich erfüllt,
 - g die für die Klassifizierung gemäß § 3a erforderlichen Daten trotz des Verlangens des BVR nicht zur Verfügung stellt,
 - h im Hinblick auf die Sicherungseinrichtung gegenüber dem BVR oder gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlußprüfer oder dem auf Grund des KWG bzw. des Statuts tätig werdenden Prüfer schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - i den zuständigen Prüfungsverband oder den Abschlußprüfer oder den auf Grund des KWG bzw. des Statuts tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit nicht unterstützt,
 - j mit einer Zahlungspflicht zum Garantiefonds nach einer schriftlichen Mahnung durch den BVR länger als zwei Monate in Verzug gerät.



- [2] Der Ausschluß ist der Bank mit einer Frist von sechs Monaten vorher anzu-drohen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bank aus der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Pflichtverletzungen fort dauern, auf die der Ausschluß gegründet wird.
- [3] Über den Ausschluß einer Bank aus der Sicherungseinrichtung entscheidet der Vorstand des BVR nach vorheriger Zustimmung des zentralen Sanierungsausschusses. Der zentrale Sanierungsausschuß entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im zentralen Sanierungsausschuß wirken auf Verlangen der auszuschließenden Primärbank der Vertreter einer Primärbank, die demselben Prüfungsverband angehört wie die auszuschließende Primärbank, und/oder der Vertreter dieses Prüfungsverbandes, wenn er dem zentralen Sanierungsausschuß angehört, nicht mit.
- [4] Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 3 hat der Vorstand des BVR – wenn es sich um eine Primärbank handelt – den zuständigen Prüfungsverband anzuhören sowie der betroffenen Primärbank bzw. – wenn es sich nicht um eine Primärbank handelt – der betroffenen Bank Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern. Die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht, sowie den Ausschließungsgrund (Absatz 1) teilt der Vorstand des BVR jeweils vorher schriftlich mit.
- [5] Der Vorstand des BVR teilt die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht, den Ausschließungsgrund (Absatz 1) sowie das Ergebnis der Anhörung des zuständigen Prüfungsverbandes und der betroffenen Bank dem zentralen Sanierungsausschuß schriftlich mit, bevor dieser gemäß Absatz 3 über seine Zustimmung zu dem Ausschluß beschließt.
- [6] Die Entscheidung des Vorstandes des BVR über den Ausschluß einer Bank aus der Sicherungseinrichtung hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht, sowie den Ausschließungsgrund (Absatz 1) zu enthalten.
- [7] Die Entscheidung des Vorstandes des BVR über den Ausschluß aus der Sicherungseinrichtung ist der Bank durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
- [8] Die Entscheidung des Vorstandes des BVR über den Ausschluß aus der Sicherungseinrichtung wird einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam.



[9] Gegen die Entscheidung des Vorstandes des BVR kann die Bank innerhalb eines Monats nach Zugang den Verbandsrat des BVR anrufen. Das entsprechende Schreiben muß innerhalb der vorgenannten Frist beim BVR eingegangen sein. Die Anrufung des Verbandsrates des BVR hat aufschiebende Wirkung. Bei der Beschlußfassung des Verbandsrates des BVR wirken Mitglieder des zentralen Sanierungsausschusses, die auch im Verbandsrat des BVR vertreten sind, nicht mit. Ebenso wirken bei dieser Beschlußfassung auf Verlangen einer auszuschließenden Primärbank die Vertreter der Primärbanken, die demselben Prüfungsverband angehören wie die auszuschließende Primärbank, und/oder der Vertreter des betreffenden Prüfungsverbandes nicht mit. Die Entscheidung des Verbandsrates des BVR ist der Bank durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die Entscheidung des Verbandsrates des BVR wird einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam.

Die Bank kann eine Überprüfung der Entscheidung des Verbandsrates des BVR durch die Mitgliederversammlung des BVR verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung des BVR hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen, der innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung des Verbandsrates des BVR beim BVR eingegangen sein muß. Die Anrufung der Mitgliederversammlung des BVR hat aufschiebende Wirkung. Ein Ausschluß erfolgt nicht, wenn die Mitgliederversammlung des BVR dem Ausschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen widerspricht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung des BVR wird einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung des BVR ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 25 Kündigung der Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung durch eine Bank

Die Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung kann eine Bank durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BVR unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.



§ 26

Folgen des Ausscheidens aus der Sicherungseinrichtung

- [1] Der BVR gibt das Ausscheiden einer Bank aus der Sicherungseinrichtung im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung oder in mehreren Tageszeitungen am Sitz der Bank bekannt. Im Zusammenhang damit kann der BVR in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Kunden der Bank über ihre Rechte unterrichten.
- [2] Scheidet eine Bank aus der Sicherungseinrichtung aus, hat sie die Einleger und Inhaber von Schuldverschreibungen hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und mitzuteilen, daß die Einlagen und Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 geschützt sind. Dies gilt sinngemäß auch für Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften (vgl. Ziffer 1 der Verfahrensregeln).
- [3] Einlagen und Schuldverschreibungen gemäß § 1 Absatz 3 sowie Prozeßbürgschaften ausgeschiedener Banken und Verbindlichkeiten ausgeschiedener Banken gegenüber Kapitalanlagegesellschaften (vgl. Ziffer 1 der Verfahrensregeln) sind geschützt, wenn sie vor den Bekanntgaben gemäß Absatz 1 begründet waren oder innerhalb eines Monats nach den Bekanntgaben gemäß Absatz 1 begründet werden.
- [4] Bei Banken, die aus den in § 23 a und b genannten Gründen aus der Sicherungseinrichtung ausscheiden, bleiben die Zahlungspflichten gemäß § 4 für das bei Wirksamwerden des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr bestehen. Dies gilt sinngemäß auch für die von ihnen übernommenen Garantieverpflichtungen. Bei Banken, die durch Kündigung aus der Sicherungseinrichtung ausscheiden (§ 23c), bleiben Zahlungspflichten, die bis zum Ende der Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung begründet worden sind, bestehen. Dies gilt sinngemäß auch für die von ihnen übernommenen Garantieverpflichtungen.
- [5] Eine Bank, die aus der Sicherungseinrichtung ausscheidet, scheidet zum gleichen Zeitpunkt auch als Mitglied des BVR aus.
- [6] Eine Bank, die aus der Sicherungseinrichtung ausscheidet, darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Bankengruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, daß sie dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.



§ 27

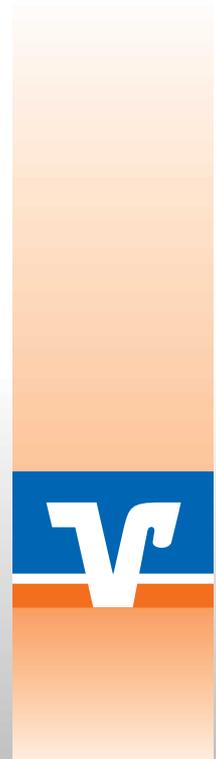
Keine Rechtsansprüche der Banken

Ein Rechtsanspruch der Banken auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung besteht nicht.

§ 28

Überwachung durch den Verwaltungsrat des BVR

- [1] Der Verwaltungsrat überwacht im Rahmen der Sicherungseinrichtung die Geschäftsführung des Vorstandes des BVR.
- [2] Der Vorstand des BVR hat dem Verwaltungsrat zu berichten über alle Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung, insbesondere über:
 - a die Vorschläge des Vorstandes des BVR zur Erhebung von Beiträgen zum Garantiefonds,
 - b die Entwicklung des Garantiefonds und des Garantieverbundes,
 - c die geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 bei Banken,
 - d die Maßnahmen der Prüfungsverbände gemäß § 13 und/oder des BVR gemäß § 12,
 - e die Tätigkeit der Sanierungsausschüsse des BVR,
 - f die Entwicklung der Sanierungsmaßnahmen,
 - g Auskunftsverlangen und Prüfungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber der Sicherungseinrichtung gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.
- [3] Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat vom Vorstand des BVR jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung betreffen.



- [4] Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluß der Sicherungseinrichtung und den Geschäftsbericht über die Tätigkeit und die finanziellen Verhältnisse der Sicherungseinrichtung.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

- [1] Die Mitglieder der Organe, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse des BVR, die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Prüfungsverbände sowie die Mitglieder der Organe der DZ Bank und der WGZ-Bank sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Vorgänge verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung zur Kenntnis kommen. Dementsprechend dürfen sie die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Organen und Gremien. Dieser Verpflichtung unterliegen auch die Mitarbeiter des BVR, der Prüfungsverbände sowie der DZ BANK und der WGZ-Bank.
- [2] Im Falle von Ziffer 1a c Sätze 2, 3 der Verfahrensregeln ist der BVR verpflichtet, durch vertragliche Vereinbarungen die Geltung der Verschwiegenheitspflichten entsprechend Absatz 1 sicherzustellen.
- [3] Absätze 1 und 2 gelten insbesondere nicht für Mitteilungen, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden.

§ 30

Verfahrensregeln

Die Verfahrensregeln sind wesentlicher Bestandteil dieses Statuts.

§ 31

Prüfung der Sicherungseinrichtung

- [1] Der BVR erstellt jährlich einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Sicherungseinrichtung. Diese Unterlagen leitet er jeweils bis zum 31. Mai der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, den Prüfungsverbänden und dem Verwaltungsrat des BVR zu.



- [2] Der BVR beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, die die Mitgliederversammlung des BVR gemäß § 28 Absatz 2 d der Satzung des BVR wählt.
- [3] Der BVR übersendet den Prüfungsbericht den Prüfungsverbänden und dem Verwaltungsrat des BVR.

§ 32 Abwicklung

Über den Wegfall der Notwendigkeit der Sicherungseinrichtung sowie über das Verfahren zu deren Abwicklung beschließt die Mitgliederversammlung des BVR.

§ 33 Änderung des Statuts

Über Änderungen dieses Statuts und der Verfahrensregeln beschließt die Mitgliederversammlung des BVR.



Verfahrensregeln zum Statut der Sicherungseinrichtung

1. Zu § 1 Absatz 3 Satz 3 (Schutz durch die Sicherungseinrichtung)

In § 1 Absatz 3 Satz 3 wird auf die in den Verfahrensregeln genannten Bilanzpositionen verwiesen. Dies sind:

- a »Verbindlichkeiten gegenüber Kunden«,
- b »Verbriefte Verbindlichkeiten« (im Besitz von Nicht-Kreditinstituten),
- c »Verbindlichkeiten aus Bürgschaften« (soweit darin Prozeßbürgschaften enthalten sind),
- d »Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten« (jedoch nur Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt).

1a. Zu § 3a Absatz 1 Satz 2 (Grundsätze für die Klassifizierung)

- a aa Die Klassifizierung der Banken erfolgt anhand von Kennzahlen zur Vermögens- und Ertragslage sowie zur Risikolage.
Die maßgeblichen Einzelkriterien sowie deren Gewichtung sind im Klassifizierungssystem zum Klassifizierungsverfahren festzulegen.
- ab Das Klassifizierungssystem zum Klassifizierungsverfahren wird nach Billigung des Vorstandes des BVR und nach Stellungnahme des zentralen Sanierungsausschusses des BVR von der Mitgliederversammlung des BVR beschlossen.
- b Die Banken werden jährlich klassifiziert.
- c Die Klassifizierung wird vom BVR durchgeführt. Der BVR kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Tochtergesellschaften bedienen. Der BVR ist, soweit er sich zur Durchführung der Klassifizierung einer Tochtergesellschaft bedient, berechtigt, dieser auf Anforderung alle für die Klassifizierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.



- d Die Banken werden der:
- Klasse A+,
 - Klasse A,
 - Klasse A–,
 - Klasse B+,
 - Klasse B,
 - Klasse B–,
 - Klasse C oder
 - Klasse D
- zugewiesen.

Die Kriterien, nach denen die Zuweisung zu den einzelnen Klassen erfolgt, sind im Klassifizierungssystem zum Klassifizierungsverfahren festzulegen.

- e Die Klassifizierung einer Bank und die jeweiligen besonderen Verhältnisse gemäß Ziffern 2a bis 2c werden ausschließlich der Geschäftsleitung der betroffenen Bank, dem Vorstand des BVR, dem zentralen Sanierungsausschuß des BVR, dem Vorstand des zuständigen Prüfungsverbandes, dem Vorstand der zuständigen DZ BANK/WGZ-Bank und dem zuständigen regionalen Sanierungsausschuß des BVR sowie gemäß § 28 Absätze 2 und 3 dem Verwaltungsrat des BVR mitgeteilt.

Die Klassifizierung einer Bank und die jeweiligen besonderen Verhältnisse gemäß Ziffern 2a bis 2c sind von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln. Die betroffenen Banken dürfen sie insbesondere weder im Geschäftsverkehr bekanntgeben, noch in der Werbung erwähnen. Der BVR ist berechtigt, die Klassifizierung einer Bank und die jeweiligen besonderen Verhältnisse gemäß Ziffern 2a bis 2c der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekanntzugeben.

- f Gegen die Zuweisung zu den Klassen A bis D besteht für die betroffene Bank die Möglichkeit, ein Schiedsgericht anzurufen, das darüber zu befinden hat, ob im konkreten Fall die Klassifizierung entsprechend dem vorgegebenen Klassifizierungssystem vorgenommen worden ist.

Die betroffene Bank sowie der BVR haben je einen Schiedsrichter zu benennen. Vorsitzender des Schiedsgerichts ist ein Vertreter der Prüfungsgesellschaft, die die Mitgliederversammlung des BVR gemäß § 28 Absatz 2 d der Satzung des BVR wählt.



Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird der betroffenen Bank durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitgeteilt.

Die betroffene Bank kann gegen eine für sie negative Entscheidung des Schiedsgerichts innerhalb einer Frist von einem Monat ab deren Zugang die ordentlichen Gerichte anrufen. Zuständig ist das Gericht am Sitz des BVR.

Die Anrufung des Schiedsgerichts und der ordentlichen Gerichte hat für die Pflicht zur Zahlung des jeweiligen Beitrages zum Garantiefonds einschließlich eines Zuschlags auf den Jahresbeitrag zum Garantiefonds keine aufschiebende Wirkung. Ein zu hoch erhobener Beitrag zum Garantiefonds wird jedoch erstattet, wenn das Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht in einem rechtskräftigen Urteil zum Ergebnis kommt, daß die Einstufung unzutreffend war. Gleiches gilt, wenn die Klassifizierung in einem gerichtlichen Verfahren zu Gunsten der betroffenen Bank in einem Vergleich abgeändert wird.

2. Zu § 4 Absätze 1 und 2 (Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zum Garantiefonds)

Die Banken teilen ihre Bemessungsgrundlagen jährlich spätestens bis zum 15. Februar dem BVR mit. Die Banken beauftragen ihren Abschlußprüfer, diese Bemessungsgrundlagen zu prüfen.

2a. Zu § 4 Absatz 5 b (Besondere Beitragsbestimmungen für Sanierungsbanken)

- a Sanierungsbank ist eine Bank nach Ablauf des Stichtages, zu dem sie die Hilfe des Garantiefonds und/oder des Garantieverbundes benötigt, bis zur endgültigen Abwicklung des mit ihr abgeschlossenen Vertrages über Sanierungsmaßnahmen.
- b Eine Sanierungsbank zahlt nach dem Ablauf des Stichtages, zu dem sie die Hilfe des Garantiefonds und/oder des Garantieverbundes benötigt, bis zur endgültigen Abwicklung des mit ihr abgeschlossenen Vertrages über Sanierungsmaßnahmen, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Beitragsjahren nach dem Ablauf des Stichtages, keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds. Die Höchstdauer gilt auch, wenn bei dieser Sanierungsbank eine Nachsanierung erfolgt.



- c Sind bei Inkrafttreten der Klassifizierungsbestimmungen die fünf Beitragsjahre nach dem Ablauf des in b festgelegten Stichtages noch nicht abgelaufen, zahlt die Sanierungsbank bis zur endgültigen Abwicklung des mit ihr abgeschlossenen Vertrages über Sanierungsmaßnahmen, höchstens jedoch für das verbleibende Beitragsjahr bzw. die verbleibenden Beitragsjahre, keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds. Diese restliche Höchstdauer gilt auch, wenn bei der Sanierungsbank eine Nachsanierung erfolgt ist bzw. erfolgt.

**2b. Zu § 4 Absatz 5 b
(Besondere Beitragsbestimmungen bei der Verschmelzung
einer Bank mit einer Sanierungsbank gemäß Ziffer 2a a)**

- a Die verschmolzene Bank zahlt für die Dauer von sechs Beitragsjahren nach der Verschmelzung:
- 90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn die übernehmende Bank vor ihrer Verschmelzung mit der Sanierungsbank der Klasse A+ oder der Klasse A zugewiesen ist,
 - keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds, wenn die übernehmende Bank vor ihrer Verschmelzung mit der Sanierungsbank der Klasse A–, der Klasse B+ oder der Klasse B zugewiesen ist,
 - keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 10 %, wenn die übernehmende Bank vor ihrer Verschmelzung mit der Sanierungsbank der Klasse B– zugewiesen ist,
 - keinen höheren Zuschlag auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 20 %, wenn die übernehmende Bank vor ihrer Verschmelzung mit der Sanierungsbank der Klasse C zugewiesen ist.
- Die Dauer von sechs Beitragsjahren nach der Verschmelzung gilt auch, wenn bei der verschmolzenen Bank eine Nachsanierung erfolgt.
- b Sind bei Inkrafttreten der Klassifizierungsbestimmungen die sechs Beitragsjahre nach der Verschmelzung noch nicht abgelaufen, zahlt die verschmolzene Bank für das verbleibende Beitragsjahr bzw. die verbleibenden Beitragsjahre:



- 90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn die übernehmende Bank auf der Grundlage ihrer Klassifizierung vor der Verschmelzung der Klasse A+ oder der Klasse A zugewiesen ist,
- keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds, wenn die übernehmende Bank auf der Grundlage ihrer Klassifizierung vor der Verschmelzung der Klasse A-, der Klasse B+ oder der Klasse B zugewiesen ist,
- keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 10 %, wenn die übernehmende Bank auf der Grundlage ihrer Klassifizierung vor der Verschmelzung der Klasse B- zugewiesen ist,
- keinen höheren Zuschlag auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 20 %, wenn die übernehmende Bank auf der Grundlage ihrer Klassifizierung vor der Verschmelzung der Klasse C zugewiesen ist.

Die verbleibende Dauer gilt auch, wenn bei der verschmolzenen Bank eine Nachsanierung erfolgt ist bzw. erfolgt.

2c. Zu § 4 Absatz 5 b (Besondere Beitragsbestimmungen bei der Verschmelzung von Banken)

- a Die verschmolzene Bank zahlt für die Dauer von vier Beitragsjahren nach der Verschmelzung:
- 90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn die übernehmende Bank vor der Verschmelzung der Klasse A+ oder der Klasse A zugewiesen ist,
 - keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds, wenn die übernehmende Bank vor der Verschmelzung der Klasse A-, der Klasse B+ oder der Klasse B zugewiesen ist,
 - keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 10 %, wenn die übernehmende Bank vor der Verschmelzung der Klasse B- zugewiesen ist,



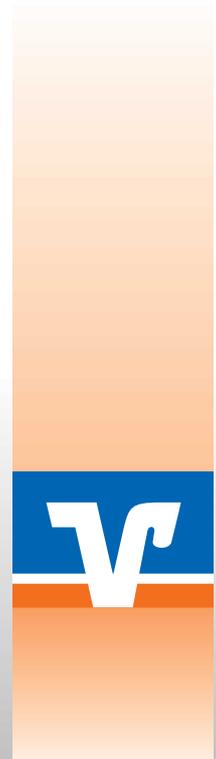
- keinen höheren Zuschlag auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 20 %, wenn die übernehmende Bank vor der Verschmelzung der Klasse C zugewiesen ist.
- b** Sind bei Inkrafttreten der Klassifizierungsbestimmungen die vier Beitragsjahre nach der Verschmelzung noch nicht abgelaufen, finden die Bestimmungen in Ziffer 2b b entsprechende Anwendung.

3. Zu § 4 Absatz 11 (Verwaltung der Garantiefondsmittel)

- a** Der BVR führt die Erträge aus der Anlage der Garantiefondsmittel sowie die Erträge und Rückflüsse von verwendeten Garantiefondsmitteln diesen in voller Höhe zu.
- b** Die Garantiefondsmittel sind nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, daß eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind.

4. Zu § 5 (Garantieerklärungen zum Garantieverbund, Übergangsvorschriften zum Garantieverbund)

- a** Gemäß § 5 Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung (SE-St) übernehmen wir hiermit gegenüber dem BVR eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des für uns zutreffenden Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 3 a SE-St. Wir verpflichten uns, den BVR aus Bürgschafts- oder Garantieverpflichtungen, die er gemäß Ziffer 18 b bb der Verfahrensregeln zum SE-St zu Lasten des Garantievolumens übernimmt, durch Zahlung gemäß Ziffer 18 k der Verfahrensregeln zum SE-St an ihn freizustellen, wenn und soweit die Inanspruchnahme aus den Bürgschaften oder Garantien erforderlich wird.
- b** Gemäß § 5 Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung (SE-St) übernehmen wir hiermit gegenüber dem BVR eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des für uns zutreffenden Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 3 b SE-St. Wir verpflichten uns, den BVR aus Bürgschafts- oder Garantieverpflichtungen, die er gemäß Ziffer 18 b bb der Verfahrensregeln zum SE-St zu Lasten des Garantievolumens übernimmt, durch Zahlung gemäß Ziffer 18 k der Verfahrensregeln zum SE-St an ihn freizustellen, wenn



und soweit die Inanspruchnahme aus den Bürgschaften oder Garantien erforderlich wird.

- c Bürgschaften und Garantien, die bei Inkrafttreten von § 5, Ziffern 4 und 18 b bb Absatz 3, d, k zu Lasten eines von einem Prüfungsverband treuhänderisch verwalteten Garantievolumens oder zu Lasten des vom BVR zentral verwalteten Garantievolumens übernommen sind, werden hinsichtlich einer erforderlichen Umlage eines Ausfallbetrages auf die garantierenden Banken auf der Grundlage des bisherigen Garantieverbundes abgewickelt, unbeschadet der Bildung des neuen Garantieverbundes gemäß § 3 Absatz 2, § 5. Bürgschaften oder Garantien, die im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der in Satz 1 genannten Bestimmungen und der Bildung des neuen Garantieverbundes zu Lasten des Garantieverbundes übernommen werden sollen, werden auf der Grundlage des bisherigen Garantieverbundes übernommen und gelten ab Bildung des neuen Garantieverbundes als zu Lasten des einheitlichen Garantievolumens übernommen.

5. Zu § 6 Absatz 2 (Geschäfte, die mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung vereinbar sind)

Das normale genossenschaftliche Bankgeschäft von Primärbanken – grundsätzlich vorrangig konzentriert auf den angestammten, d. h. durch den Sitz und die Zweigstellen einer Primärbank bestimmten Geschäftsbereich – soll in keiner Weise eingeengt werden. Neben dieser grundsätzlich vorrangigen Konzentrierung der geschäftlichen Aktivitäten sind objektivierbar vernünftige Geschäftsbeziehungen über diesen Bereich hinaus möglich. So sollen derartige Geschäftsbeziehungen – z. B. mit Einheimischen, die nunmehr an einen anderen Ort verziehen, oder in grenznahen Gebieten – sowie die dynamische Entwicklung einer Primärbank auf solider Basis nicht berührt werden. Auch sollen normale Geldhandels- und Bürgschaftsgeschäfte nicht eingeschränkt werden.

6. Zu § 6 Absatz 3 (Geschäftliche Entwicklungen, die mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung nicht vereinbar sind)

Insbesondere bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 ist der Aufsichtsrat der Bank verpflichtet zu prüfen, ob und inwieweit diese geschäftlichen Entwicklungen auf die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan der Bank zurückzuführen sind. Dabei kann sich der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem BVR der Hilfe



eines Sachverständigen auf Kosten der Bank bedienen. Ergibt die Prüfung, daß eine Verletzung von gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan der Bank gegeben ist, ist der Aufsichtsrat auf Grund seiner gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten grundsätzlich verpflichtet, die angemessenen Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Leitungsorgans zu ergreifen bzw. auf deren Vornahme hinzuwirken.

7. Zu § 6 Absatz 4 (Tochtergesellschaften)

Für die Bestimmung des Begriffs der Tochtergesellschaften im Sinne des Statuts der Sicherungseinrichtung gilt der Begriff der verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG.

8. Zu § 9 Absatz 1 (Ermächtigungserklärungen)

- a Wir ermächtigen hiermit *die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- b Wir ermächtigen hiermit *die Deutsche Bundesbank*, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Deutschen Bundesbank alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die Deutsche Bundesbank über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- c Wir ermächtigen hiermit *die auf Grund des KWG oder des Statuts tätig werdenden Prüfer*, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei diesen Prüfern alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Prüfer über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.



- d Wir ermächtigen hiermit *die für uns als Zentralbank zuständige DZ BANK*, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der DZ BANK alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die DZ BANK – mit Ausnahme kundenbezogener Daten – über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- e Wir ermächtigen hiermit *die für uns zuständige WGZ-Bank*, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der WGZ-Bank alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die WGZ-Bank – mit Ausnahme kundenbezogener Daten – über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- f Wir ermächtigen hiermit *den für uns zuständigen Prüfungsverband*, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei dem Prüfungsverband alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und den Prüfungsverband über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- g Wir ermächtigen hiermit *unseren Abschlußprüfer*, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei unserem Abschlußprüfer alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und unseren Abschlußprüfer über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- h Wir ermächtigen hiermit *die für uns zuständige Rechenzentrale*, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Rechenzentrale alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen.
- i Der BVR und der zuständige Prüfungsverband werden sich unverzüglich mit der betroffenen Bank in Verbindung setzen, wenn sich eine der in § 9 Absatz 1 genannten Stellen in einer für die Sicherungseinrichtung bedeutsamen Weise mit dieser Bank befaßt.



- j Die Unterrichtung der zuständigen DZ BANK/WGZ-Bank durch den BVR über Vorfälle, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden, ist auf nicht-kundenbezogene Daten beschränkt.

9. Zu § 12 (Hinwirken des BVR auf eine Änderung der Geschäftspolitik einer Bank)

Bei einem Vorgehen nach § 12 setzt sich der BVR grundsätzlich zunächst mit dem Vorstand und erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsrat der betreffenden Primärbank oder übrigen Bank in Verbindung. Wenn dies nicht zu einer Änderung der – mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbarenden – Geschäftspolitik der Primärbank oder übrigen Bank führt, wird der BVR an die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung der Primärbank oder übrigen Bank herantreten.

10. Zu § 13 (Hinwirken des zuständigen Prüfungsverbandes auf eine Änderung der Geschäftspolitik einer Primärbank)

Bei einem Vorgehen nach § 13 setzt sich der Prüfungsverband grundsätzlich zunächst mit dem Vorstand und erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsrat der betreffenden Primärbank in Verbindung. Wenn dies nicht zu einer Änderung der – mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbarenden – Geschäftspolitik der Primärbank führt, wird der Prüfungsverband an die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung der Primärbank im Rahmen seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten herantreten.

11. Zu § 7, §§ 12 bis 14, 16, 22 und Ziffer 6 (Koordinierung von Aktivitäten des BVR und der Prüfungsverbände gegenüber Primärbanken)

- [1] In den Fällen des § 7 Absätze 1, 2, §§ 12, 14, 16, 22 und Ziffer 6 setzt der BVR sich unverzüglich mit dem jeweils zuständigen Prüfungsverband in Verbindung, wenn er gegenüber einer Primärbank tätig wird.
- [2] Im Falle des § 13 unterrichtet der Prüfungsverband den BVR unverzüglich über sein Tätigwerden und das Verhalten der Primärbank.



**12. Zu § 14
(Verlangen des BVR auf Ausarbeitung
eines Neustrukturierungskonzeptes durch eine Bank)**

- [1] Verlangt der BVR von einer Primärbank die Ausarbeitung eines Neustrukturierungskonzeptes gemäß § 14, ist die Primärbank verpflichtet, das Konzept dem zuständigen Prüfungsverband zur Prüfung vorzulegen und es gleichzeitig auch dem BVR zu übersenden. Die Primärbank ist des weiteren verpflichtet, dem Prüfungsverband mindestens vierteljährlich auf der Grundlage des geprüften Konzeptes einen Soll-Ist-Vergleich vorzulegen. Den Soll-Ist-Vergleich übersendet die Primärbank gleichzeitig dem BVR. Der Prüfungsverband prüft, ob und gegebenenfalls welche Fortschreibungen des Konzeptes erforderlich sind. Der Prüfungsverband übersendet alle Prüfungsergebnisse der Primärbank und dem BVR. Die Primärbank übersendet Fortschreibungen des Konzeptes dem Prüfungsverband und dem BVR. Der Prüfungsverband überwacht die Einhaltung des Konzeptes und unterrichtet darüber den BVR.
- [2] Die übrigen Banken sind verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept gemäß § 14 dem BVR zur Prüfung vorzulegen. Sie sind des weiteren verpflichtet, dem BVR mindestens vierteljährlich auf der Grundlage des geprüften Konzeptes einen Soll-Ist-Vergleich vorzulegen. Der BVR prüft, ob und gegebenenfalls welche Fortschreibungen des Konzeptes erforderlich sind. Der BVR überwacht die Einhaltung des Konzeptes.

**13. Zu § 15
(Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes auf
Ausarbeitung eines Neustrukturierungskonzeptes durch
eine Primärbank)**

Verlangt der zuständige Prüfungsverband von einer Primärbank die Ausarbeitung eines Neustrukturierungskonzeptes gemäß § 14, ist die Primärbank verpflichtet, das Konzept dem Prüfungsverband zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfungsverband unterrichtet über sein Verlangen unverzüglich den BVR. Die Primärbank übersendet das Konzept gleichzeitig mit dessen Vorlage beim Prüfungsverband auch dem BVR. Die Primärbank ist des weiteren verpflichtet, dem Prüfungsverband mindestens vierteljährlich auf der Grundlage des geprüften Konzeptes einen Soll-Ist-Vergleich vorzulegen. Die Primärbank übersendet den Soll-Ist-Vergleich gleichzeitig dem BVR. Der Prüfungsverband prüft, ob und gegebenenfalls welche Fortschreibungen des Konzeptes erforderlich sind. Der Prüfungsverband übersendet alle



Prüfungsergebnisse der Primärbank und dem BVR. Die Primärbank übersendet Fortschreibungen des Konzeptes dem Prüfungsverband und dem BVR. Der Prüfungsverband überwacht die Einhaltung des Konzeptes und unterrichtet darüber den BVR.

14. Zu § 16
**(Erhebung von Forderungen personeller
und/oder sachlicher Art gegenüber Banken durch den BVR)**

Die Erfüllung der Forderungen wird bei Primärbanken durch den zuständigen Prüfungsverband überwacht; er unterrichtet den BVR. Bei den übrigen Banken erfolgt die Überwachung durch den BVR.

15. Zu § 17
(Regionale Sanierungsausschüsse des BVR)

- a Die Vertreter der Primärbanken und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Gremien (Verbandsrat, Verbandsausschuß, Fachrat, Mitgliederversammlung der Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften) der Prüfungsverbände benannt. Die Vertreter der Primärbanken und ihre Stellvertreter müssen hauptamtliche Vorstandsmitglieder von Primärbanken sein. Die Vertreter der Prüfungsverbände und ihre Stellvertreter werden durch die Prüfungsverbände benannt. Die Vertreter der Prüfungsverbände und ihre Stellvertreter müssen Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände sein. Die Vertreter der zuständigen DZ BANK/WGZ-Bank und ihre Stellvertreter werden durch die DZ BANK bzw. durch die WGZ-Bank benannt. Sie müssen Vorstandsmitglieder der DZ BANK bzw. der WGZ-Bank sein.
- b Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer eines Mitgliedes endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für die Benennung bestimmend war. Die Amtsdauer eines Mitgliedes endet auch dann vorzeitig, wenn die Bank, bei der es Vorstandsmitglied ist, die Hilfe des Garantiefonds oder des Garantieverbundes benötigt.
- c Die Sanierungsausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitzenden wählen sie aus dem Kreis der jeweiligen Vertreter der Primärbanken. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählen sie aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder.



- d Die Sanierungsausschüsse werden von den jeweiligen Prüfungsverbänden einberufen. Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen der Sanierungsausschüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle werden von den jeweiligen Prüfungsverbänden gefertigt; diese stellen die jeweiligen Protokollführer. Die Protokolle werden den Mitgliedern des jeweiligen Sanierungsausschusses und dem BVR von den jeweiligen Prüfungsverbänden zugesandt.
- e Die Sanierungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Sanierungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vertreter der Prüfungsverbände und des BVR haben kein Stimmrecht. Soll eine Primärbank, um deren Sanierung es sich handelt, mit einer Primärbank verschmolzen werden, die durch ein Vorstandsmitglied im Sanierungsausschuß vertreten ist, hat dieses Mitglied des Sanierungsausschusses beim Sanierungsvorschlag für die betroffene Primärbank kein Stimmrecht.

16. Zu § 18 (Zentraler Sanierungsausschuß des BVR)

- a Die sechs Vertreter der Primärbanken aus dem Kreis der Vorsitzenden der regionalen Sanierungsausschüsse werden durch den Verwaltungsrat des BVR gewählt; ihre Stellvertreter wählt der Verwaltungsrat des BVR aus dem Kreis der Vertreter der Primärbanken in den regionalen Sanierungsausschüssen. Die Vertreter der Prüfungsverbände und ihre Stellvertreter werden durch die Prüfungsverbände aus dem Kreis der Personen benannt, die die Prüfungsverbände auch für die regionalen Sanierungsausschüsse benannt haben. Die DZ BANK und die WGZ-Bank benennen ihre Vertreter und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Personen, die sie für die regionalen Sanierungsausschüsse benannt haben. Den Vertreter des BVR und seinen Stellvertreter benennt der Vorstand des BVR.
- b Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer eines Mitgliedes endet vorzeitig, wenn seine Amtsdauer im jeweiligen regionalen Sanierungsausschuß vorzeitig endet. Die Amtsdauer eines Vertreters der Primärbanken endet auch dann vorzeitig, wenn er den Vorsitz im regionalen Sanierungsausschuß nicht mehr innehat. Die Amtsdauer des Vertreters des BVR endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für seine Benennung bestimmend war.



- c Den Vorsitz im Sanierungsausschuß führt der BVR.
- d Der Sanierungsausschuß wird vom BVR einberufen. Ein Prüfungsverband, der nicht durch eines seiner Vorstandsmitglieder im Sanierungsausschuß vertreten ist, hat das Recht, durch eines seiner Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Sanierungsausschusses beratend teilzunehmen, in denen Sanierungsmaßnahmen für ihm angehörende Primärbanken behandelt werden. Der Vorsitzende eines regionalen Sanierungsausschusses, der nicht Mitglied des Sanierungsausschusses ist, hat das Recht, an den Sitzungen des Sanierungsausschusses beratend teilzunehmen, in denen Sanierungsmaßnahmen für Primärbanken behandelt werden, die ihren Sitz im Bereich des betreffenden regionalen Sanierungsausschusses haben. Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen des Sanierungsausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom BVR erstellt und den Mitgliedern des Sanierungsausschusses zugesandt.
- e Der Sanierungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Sanierungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vertreter der Prüfungsverbände und Vorsitzende regionaler Sanierungsausschüsse, die jeweils gemäß Absatz d an Sitzungen des Sanierungsausschusses beratend teilnehmen, haben kein Stimmrecht. Ziffer 15 Absatz e Satz 4 gilt entsprechend.

17. Zu § 19 Absatz 2 (Sanierungskonzept)

- [1] Primärbanken sind verpflichtet, das Sanierungskonzept dem zuständigen Prüfungsverband zur Prüfung vorzulegen und es gleichzeitig auch dem BVR zu übersenden. Die Primärbanken sind des weiteren verpflichtet, dem zuständigen Prüfungsverband mindestens vierteljährlich auf der Grundlage des geprüften Sanierungskonzeptes einen Soll-Ist-Vergleich vorzulegen. Den Soll-Ist-Vergleich übersenden die Primärbanken gleichzeitig dem BVR. Der Prüfungsverband prüft, ob und gegebenenfalls welche Fortschreibungen des Sanierungskonzeptes erforderlich sind. Der Prüfungsverband übersendet alle Prüfungsergebnisse der Primärbank und dem BVR. Die Primärbank übersendet Fortschreibungen des Sanierungskonzeptes dem Prüfungsverband und dem BVR. Der Prüfungsverband überwacht die Einhaltung des Sanierungskonzeptes und unterrichtet darüber den BVR.



- [2] Übrige Banken sind verpflichtet, das Sanierungskonzept dem BVR zur Prüfung vorzulegen. Sie sind des weiteren verpflichtet, dem BVR mindestens vierteljährlich auf der Grundlage des geprüften Sanierungskonzeptes einen Soll-Ist-Vergleich vorzulegen. Der BVR prüft, ob und gegebenenfalls welche Fortschreibungen des Sanierungskonzeptes erforderlich sind. Der BVR überwacht die Einhaltung des Sanierungskonzeptes.

18. Einzelbestimmungen für den Einsatz der Sicherungseinrichtung

a Vornahme von Sanierungsmaßnahmen

Sanierungsmaßnahmen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die Banken selbst nicht in der Lage sind, die bei ihnen drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

b Sanierungsmaßnahmen

ba Sanierungsmaßnahmen zu Lasten des Garantiefonds

Zu Lasten des Garantiefonds werden übernommen:

- Bürgschaften und Garantien,
- verzinsliche und unverzinsliche Darlehen,
- Zuschüsse.

bb Sanierungsmaßnahmen zu Lasten des Garantieverbundes

Zu Lasten des Garantieverbundes werden als Bilanzierungshilfen übernommen:

- Bürgschaften,
- Garantien.

Die Übernahme einer Bilanzierungshilfe ist möglich, wenn bei vorsichtiger Beurteilung der Ertragsentwicklung der Bank eine Freistellung des Garantieverbundes aus der Bürgschaft oder Garantie innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist.

Der Höhe nach sind die Bürgschaften oder Garantien auf das Garantievolumen zu beschränken.

c Heranziehen des Eigenkapitals

- ca In jedem Sanierungsfall ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Heranziehung des Eigenkapitals der Bank möglich ist.



- cb** Vorhandene und realisierbare stille Reserven sind grundsätzlich aufzulösen, und offene Rücklagen sind grundsätzlich zur Deckung von Verlusten heranzuziehen. Auf die Inanspruchnahme dieser Positionen kann nur verzichtet werden, wenn und soweit die Bank dadurch mit den einschlägigen KWG-Bestimmungen in Schwierigkeiten kommen würde. Von den Möglichkeiten des steuerlichen Verlustrücktrags soll stets Gebrauch gemacht werden.
- d Einsatz des Garantieverbundes**
Benötigen Banken die Hilfe des Garantieverbundes, wird das Garantievolumen entsprechend gebunden.
- e Dividendenzahlung**
Banken, für die eine Sanierungsmaßnahme übernommen wird, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Absicherung von Dividendenzahlungen.
- f Abschluß der Verträge über Sanierungsmaßnahmen**
- fa** Die Verträge über die jeweiligen Sanierungsmaßnahmen schließt der BVR mit der zu sichernden Bank ab.
- fb** Die Verträge über die jeweiligen Sanierungsmaßnahmen sind vom Vorstand und von allen Aufsichtsratsmitgliedern der zu sichernden Bank zu unterzeichnen; in einem begründeten Ausnahmefall können anstelle aller Aufsichtsratsmitglieder auf der Grundlage eines Beschlusses des Aufsichtsrates auch der Aufsichtsratsvorsitzende und ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates den Sanierungsvertrag unterzeichnen.
- g Zustimmungs- und Abstimmungspflichten im Sanierungsvertrag zwischen dem BVR und einer Primärbank**
Im Zusammenhang mit Maßnahmen und Vorgängen, die gemäß dem zwischen dem BVR und einer Primärbank abgeschlossenen Sanierungsvertrag der Zustimmung des BVR bzw. der Abstimmung mit dem BVR bedürfen, kann der BVR zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Prüfungsverbandes einholen.
- h Freistellungsverpflichtung; Rückzahlungsverpflichtung**
- ha** Im Falle einer Bürgschaft oder Garantie zu Lasten des Garantiefonds wird die Bank grundsätzlich verpflichtet, den BVR dadurch wieder freizustellen, daß sie in ihren künftigen Jahresabschlüssen aus den jeweiligen Geschäftsergebnissen in größtmöglichem Umfang Einzelwertberichtigungen bildet oder die Forderungen abschreibt bzw. die erforderlichen Rückstellungen bildet. Bei einer Bürgschaft oder Garantie zu Lasten des Garantieverbundes ist Absatz b bb Absatz 2 zu beachten.

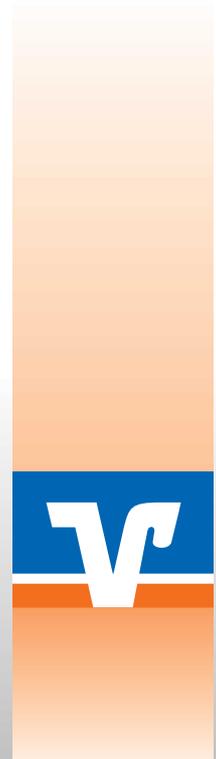


- hb** Im Falle eines Darlehens zu Lasten des Garantiefonds sind mit der Bank Vereinbarungen über die Verzinsung und die Rückzahlungsmodalitäten zu treffen.
- i** **Überwachungsmaßnahmen**
- ia** Bis zur endgültigen Abwicklung eines Vertrages über Sanierungsmaßnahmen hat der zuständige Prüfungsverband bzw. die Prüfungsgesellschaft festzustellen:
- ob die Primärbank die personellen und/oder sachlichen Auflagen unverzüglich erfüllt hat, die der BVR im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen zu Lasten des Garantiefonds oder des Garantieverbundes gemacht hat,
 - ob die Voraussetzungen für Sanierungsmaßnahmen, die für Primärbanken übernommen wurden, noch gegeben sind,
 - inwieweit die Primärbank nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage ist, die Sicherungseinrichtung aus einer übernommenen Bürgschaft oder Garantie freizustellen bzw. ihr gezahlte Beträge zurückzuzahlen.
- Die Feststellungen teilt der zuständige Prüfungsverband dem BVR mit.
- ib** Bei den übrigen Banken obliegen diese Überwachungsmaßnahmen dem BVR.
- j** **Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen**
Hat die Bank die Auflagen, unter denen die jeweilige Sanierungsmaßnahme übernommen wurde, nicht oder nicht vollständig erfüllt, hat der BVR zur Durchsetzung der Auflagen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- k** **Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft oder Garantie zu Lasten des Garantieverbundes**
- ka** Ist entgegen den Erwartungen eine Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft oder Garantie erforderlich, die zu Lasten des Garantievolumens übernommen wurde, werden zunächst die Garantiefondsmittel eingesetzt.
- kb** Sollte über den Einsatz der Garantiefondsmittel gemäß ka hinaus eine Inanspruchnahme aus übernommenen Bürgschaften oder Garantien erforderlich werden, wird der Ausfallbetrag auf die Banken umgelegt.
- kc** Übersteigt die Inanspruchnahme 25 % des Garantievolumens, sind die Beträge, die 25 % der Garantiesumme einer Bank übersteigen, in drei weiteren Jahresraten zu zahlen. Dabei darf nur die letzte Rate weniger als 25 % der Garantiesumme betragen.
- kd** Die Garantieverpflichtung der einzelnen Bank ermäßigt sich in Höhe ihrer Inanspruchnahme.

- l Besserungsscheinverpflichtungen**
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bank bestimmen den Zeitpunkt und die Höhe von Rückzahlungen aus Besserungsscheinverpflichtungen.
- m Überwachung der Erfüllung von Besserungsscheinverpflichtungen, von Freistellungsverpflichtungen und von Rückzahlungsverpflichtungen**
Die Erfüllung von Besserungsscheinverpflichtungen, von Freistellungsverpflichtungen und von Rückzahlungsverpflichtungen wird durch den für die betroffene Primärbank zuständigen Prüfungsverband und für übrige betroffene Banken durch den BVR überwacht.

19. Verfahren bei der Sanierung von Primärbanken

- a Unterrichtung über die Sanierungsnotwendigkeit**
Wird bei einer Primärbank festgestellt, daß Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die Primärbank verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband darüber zu unterrichten, soweit dieser die Sanierungsnotwendigkeit nicht selbst festgestellt hat. Die Primärbank ist verpflichtet, auch den BVR darüber zu unterrichten. Der zuständige Prüfungsverband ist ebenfalls verpflichtet, den BVR über die Sanierungsnotwendigkeit zu unterrichten, sobald er davon Kenntnis erhält.
- b Ermittlung des Deckungsbedarfs**
Wird bei einer Primärbank festgestellt, daß Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, ermittelt die Primärbank den Deckungsbedarf. Der BVR ist berechtigt, an der Ermittlung des Deckungsbedarfs mitzuwirken.
- c Antrag der Primärbank auf Sanierungsmaßnahmen**
Nach der Ermittlung des Deckungsbedarfs stellt die Primärbank ihren Antrag auf Sanierungsmaßnahmen an den zuständigen Prüfungsverband und an den BVR.
- d Tätigkeiten des zuständigen Prüfungsverbandes**
Der zuständige Prüfungsverband prüft den Antrag auf Sanierungsmaßnahmen, nimmt dazu Stellung und unterbreitet Vorschläge zu Sanierungsmaßnahmen. Er leitet seine Stellungnahme und seine Vorschläge dem BVR und dem zuständigen Sanierungsausschuß des BVR zu; ist der zentrale Sanierungsausschuß des BVR zuständig, erfolgt die Zuleitung per Adresse des BVR. Dem zuständigen Sanierungsausschuß des BVR leitet er gleichzeitig den Antrag der Primärbank auf Sanierungsmaßnahmen zu.



- e Tätigkeiten des zuständigen Sanierungsausschusses des BVR**
Der zuständige Sanierungsausschuß des BVR prüft den Antrag auf Sanierungsmaßnahmen auch auf der Grundlage der Stellungnahme und der Vorschläge zu Sanierungsmaßnahmen des zuständigen Prüfungsverbandes. Er nimmt dazu Stellung und beschließt einen Vorschlag zur Sanierung der Primärbank. Er leitet seine Stellungnahme sowie seinen Vorschlag zur Sanierung der Primärbank dem BVR zu; ist ein regionaler Sanierungsausschuß des BVR zuständig, erfolgt die Zuleitung an den BVR durch den zuständigen Prüfungsverband.
- f Tätigkeiten des BVR**
Der BVR prüft die ihm vom zuständigen Sanierungsausschuß des BVR zugeleiteten Unterlagen, entwirft den Vertrag über Sanierungsmaßnahmen und teilt seine Entscheidung über die Sanierungsmaßnahmen der betroffenen Primärbank, dem zuständigen Prüfungsverband und dem zuständigen Sanierungsausschuß des BVR mit; der Primärbank leitet er gleichzeitig den Entwurf des Vertrages über Sanierungsmaßnahmen in dreifacher Ausfertigung zur Unterzeichnung zu. Der BVR unterzeichnet den Vertrag über Sanierungsmaßnahmen, sobald die Primärbank den Vertrag in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet hat.

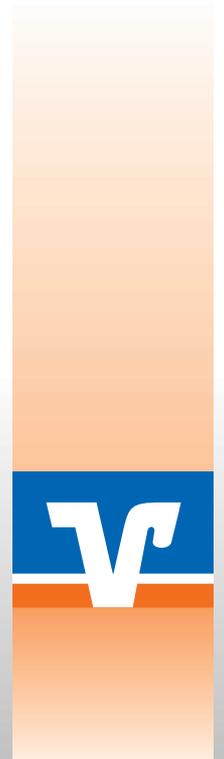
Von dem abgeschlossenen Vertrag über Sanierungsmaßnahmen behält der BVR eine Ausfertigung für seine Unterlagen. Je eine Ausfertigung sendet der BVR der Primärbank und dem zuständigen Prüfungsverband zu.

20. Kosten im Zusammenhang mit einem Tätigwerden der Sicherungseinrichtung

- a** Aufwendungen im Zusammenhang mit:
- Prüfungen gemäß § 7, § 8, § 14/Ziffer 12, § 15/Ziffer 13, § 19/Ziffer 17, Ziffer 2 Satz 2, Ziffer 19 d
 - Überwachungen gemäß § 14/Ziffer 12, § 15/Ziffer 13, § 16/Ziffer 14, § 19/Ziffer 17, Ziffer 18 i, Ziffer 18 m
- sind von den betroffenen Banken zu zahlen.
- b** Aufwendungen der Prüfungsverbände im Zusammenhang mit:
- Unterrichtungen gemäß § 10, § 14/Ziffer 12, § 15/Ziffer 13, § 16/Ziffer 14, § 19/Ziffer 17, Ziffer 11 Absatz 2, Ziffer 18 i, Ziffer 19 a Satz 3, d Sätze 2 und 3, e Satz 3,



- Sitzungen der regionalen Sanierungsausschüsse des BVR,
 - einer Anhörung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1
- werden vom BVR aus den Garantiefondsmitteln erstattet.
- c Aufwendungen der Prüfungsverbände, die auf Grund eines Auftrages des BVR im Rahmen der Sicherungseinrichtung anfallen, werden vom BVR aus den Garantiefondsmitteln erstattet.



Anhang

bis 1. Januar 2004 gelten die Ziffern und Texte, die in den nachfolgend wiedergegebenen bisherigen Absätzen des § 4 SE-St unterstrichen sind:

§ 4 Beiträge zum Garantiefonds

...

- [4] Erhebungssätze, die über die Grunderhebungssätze gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden vom Verbandsrat des BVR auf Vorschlag des Vorstandes des BVR festgesetzt. Diese Festsetzung muß für alle Banken jeweils im gleichen Verhältnis vorgenommen werden. Bei der Festsetzung ist die Grenze gemäß Absatz 7 zu beachten.
- [5] – gestrichen –
- [6] – gestrichen –
- [7] Die Banken können insgesamt pro Jahr nur bis zur Höhe des Vierfachen der in Absatz 3 genannten Grunderhebungssätze herangezogen werden.
- [8] Die Banken sind verpflichtet, die vom Verbandsrat des BVR gemäß § 12 der Satzung des BVR in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 7 festgesetzten Beiträge zum Garantiefonds zu leisten. Die Beiträge gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind jährlich spätestens bis zum 30. Juni zu entrichten.
- [9] Banken, die neu in die Sicherungseinrichtung einbezogen werden, sind verpflichtet, neben den Beiträgen gemäß den Absätzen 1 bis 7 für das laufende Jahr ein Eintrittsgeld in Höhe des Dreifachen dieser Beiträge zu zahlen. Der Vorstand des BVR kann die Höhe des Eintrittsgeldes niedriger festsetzen sowie dessen Zahlung in Raten zulassen. Handelt es sich bei der Bank, die neu in die Sicherungseinrichtung einbezogen wird, um eine Neugründung, werden die Höhe der ersten Beiträge und die Höhe des Eintrittsgeldes vom Vorstand des BVR in angemessener Weise festgesetzt.



